Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1530. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 39. Mittwoch, 15. Februar 1922, abends. 75. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 11.— Mark einschließlich Bringerlohn. Einzelnummer 50 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 2.50 Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 1 M. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtseitige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Oeffentliche Aufforderung

an Behörden und sonstige Arbeitgeber zur Einreichung von Einkommensnachweisungen für das Kalenderjahr 1921.

Auf Grund von § 40 des Einkommensteuergesetzes und § 34 der Ausführungsbestimmungen werden alle Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 1921 Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt länger als zwei Monate beschäftigt haben, hiermit aufgefordert, für die von ihnen beschäftigten Personen, deren **Arbeitseinkommen** im Kalenderjahr 1921 sich auf **mehr als 24 000 M.** beläuft oder bei Umrechnung auf einen solchen Jahresbetrag belaufen würde,

bis 15. März 1922 Einkommensnachweisungen

für die Veranlagung zur Einkommensteuer bei der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt des Arbeitnehmers einzureichen. Die Nachweisungen sind nach den Wohnorten der Arbeitnehmer getrennt einzureichen.

Die Verpflichtung zur Einreichung der Einkommensnachweisungen besteht auch für die Vorstände juristischer Personen und von Vereinen aller Art sowie für die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensionseinkommens ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten sowie der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen oder Unterhaltsbeiträgen, wenn der Jahresbetrag der Bezüge 24 000 M. übersteigt.

Die **Vordrucke** zu den Einkommensnachweisungen sind von den Gemeindebehörden oder vom Finanzamt zu beziehen. Sie werden in der benötigten Anzahl, die vor der Abholung vom Arbeitgeber festzustellen ist, unentgeltlich abgegeben.

Bei Aufstellung der Einkommensnachweisungen sind sämtliche Beträge zu berücksichtigen, die dem Empfänger mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gezahlt worden sind, also neben Gehalt, Lohn, Ruhegehalt auch Teuerungs- und Kinderzulagen, Tantiemen, Wirtschaftsbeihilfen (laufende und einmalige), Gratifikationen, Unterstützungen, **Dienstaufwandsentschädigungen** (§ 34 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile.

Die Erfüllung der Verpflichtung zur Abgabe der Nachweisungen kann mit Geldstrafen bis zu 500 M. erzwungen werden (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

Wer vorsätzlich unrichtige Angaben macht und dadurch bewirkt, daß Steuern verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer **bestraft.** Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden; versuchte Steuerhinterziehung wird wie die vollendete Tat bestraft.

Riesa, am 31. Januar 1922. **Das Finanzamt.**

Das sogenannte **Schindern und Ruscheln** auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie das Rodeln an Abhängen öffentlicher Straßen hat in den letzten Tagen stark überhand genommen. Durch diesen Unfug ist der Verkehr auf den Straßen hiesiger Gemeinde äußerst gefährdet. Die Einwohnerschaft wird hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß alles Rodeln, Schindern und Ruscheln auf öffentlichen Straßen und Plätzen in unserer Gemeinde verboten ist und gegen Zuwiderhandelnde unnachsichtlich mit den gegebenen Strafmaßnahmen eingeschritten werden wird. Eltern haften für ihre Kinder.

Weida b. Riesa, den 15. Februar 1922. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 15. Februar 1922.

—* **Dienstjubiläum.** Der Rangierführer an der Eisenbahn, Herr Karl Schubert, Rundteil 2b wohnhaft, feierte heute sein 40jähriges Dienstjubiläum.

—* **Die Evangelisation** des Herrn Superintendent Eiter hat gestern ihren Anfang genommen. Hatte sich zu der **Bibelstunde** nachm. 5 Uhr, die wegen Kohlenmangels nicht im Jugendheim, sondern in der Kapelle der Trinitatiskirche stattfand (dort sollen alle diese Bibelstunden stattfinden), zunächst nur eine kleine Zahl eingefunden, so waren **abends 8 Uhr** zu dem 1. **Evangelisationsvortrage** schon viele gekommen und lauschten gespannt den mit jugendlicher Frische vorgetragenen Ausführungen des Mannes mit dem Silberhaar über das Thema: „**Gottsucher!**" Er führte etwa folgendes aus: „Gottsucher", das waren die Athener, die den Altar gebaut hatten mit der Aufschrift: Dem unbekannten Gott. Man hört auch heute das Wort viel. Leider ist es bei vielen nur eine hohle Phrase, man gibt sich einen gewissen christlichen Anstrich damit. Wer Gott wirklich von ganzem Herzen sucht, wird ihn finden. Wie kommt es aber, daß Gott so vielen Völkern und einzelnen Menschen unbekannt ist? Wenn wir in Gott leben, wenn er der Raum ist, in dem wir uns bewegen, wenn sein Gesetz in unser Gewissen geschrieben ist, woher die Verirrung? Wie ist es möglich, den unaussprechlich nahen Gott zu verlieren? Die Antwort steht Römer 1: „Sie haben Gott nicht gedankt und gepriesen". Ohne Dank und Demut, wer so fährt, strandet an der Küste des Heidentums. Wer sich im Hochmut und in Selbstgerechtigkeit anbetet, verliert Gott. Wer die Sünde und Welt liebt, verliert Gott. Die sittliche Verirrung ist immer früher als die geistliche. — Gott sucht den Menschen, er naht ihm in Christo. Gott war in Christo. „Ach daß es der Gottheit gefallen möchte, sich zu offenbaren." Gott hat es getan. Wer zu Gott kommen will, komme zu Christo, dem Helfer, dem Lehrer, dem Versöhner. Bei ihm findet man den, den man haben muß: Gott. — Heute abend 8 Uhr wird Herr Superintendent Eiter das Thema „Die wichtigste Lebensfrage" behandeln.

—* **Ortskartell Riesa des D. B. B.** Im Beamtenheim der Landespolizei fand am Montag eine außerordentliche Hauptausschußsitzung des Ortskartells Riesa (Deutscher Beamtenbund) statt. Hierüber wird uns berichtet: Im Jahresbericht bot der Vorsitzende, Herr Dreher, eine ausführliche Schilderung über die Entwicklung des Gewerkschaftslebens im Ortskartell Riesa. Der Vorsitzende hob hauptsächlich hervor, daß er der Ueberzeugung sei, daß das Ortskartell weiter in diesem eingeschlagenen Weg fortfahren müsse, um zu dem erwünschten Erfolg seiner Tätigkeit zu gelangen. Es wurden während des Jahres zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes Arbeitsausschüsse gebildet, die nicht zuletzt zu den im verflossenen Jahre Erreichten geführt haben. — Die Erfahrungen des verflossenen Jahres gaben dem Ausschuß für Gewerkschaftspolitik die Einsicht, daß man zur besseren Abwicklung aller Angelegenheiten sich besonderer Richtlinien bedienen müsse und kam darauf zu, sich für das kommende Jahr grundlegende Richtlinien für seine Handlungsweise zu geben. Diese Richtlinien (Aktionsprogramm) wurden dann von der Versammlung gutgeheißen. — Der Haushaltplan des Ortskartells wurde nach eingehender Beratung der einzelnen Punkte angenommen, anschließend die Rechnungsprüfer für 1921 gewählt. — Infolge Aenderung der Handlungsweise des Ortskartells, die sich auf Grund des Aktionsprogramms schon ergeben, mußten auch einige Satzungsänderungen vorgenommen werden und wurden die Anträge, die seitens des Satzungsausschusses vorgeschlagen wurden, im allgemeinen gutgeheißen. — Bei den Neuwahlen kam man nach längeren Aussprachen auf Herrn Kollegen Gaumnitz zu, der das Amt als stellvertretender Vorsitzender annahm. Als 2. Schatzmeister wurde gewählt Herr Kollege Kaschitzky, als 2. Schriftführer Herr Kollege Franke. Für die einzelnen Ausschüsse waren Ergänzungswahlen nötig; da man die Ausschüsse zur besseren Arbeitsfähigkeit ausgestalten will, wurden Zuwahlen erforderlich, die sich auf Grund der vom Wahlausschuß vorgeschlagenen Kollegen decken ließen. Die vorgeschlagenen Kollegen wurden einstimmig für die betreffenden Ausschüsse gewählt. Hierauf erstattete der Vorsitzende einen kurzen Bericht zur Lage. Wegen vorgeschrittener Zeit mußte er seine Ausführungen in nur kurze Worte fassen; jedenfalls ging aber aus allen seinen Ausführungen hervor, daß der Erfolg des Streikes nicht der war, wie er in den Zeitungsmeldungen der Oeffentlichkeit vorgetäuscht wird. Hierüber wird jedenfalls Klarheit erst geschaffen werden, wenn die ganze Frage des Eisenbahnerstreiks in den Parlamenten endgültig zur Aussprache gelangt ist und die Nachwirkungen des Streiks in Erscheinung getreten sind. Man konnte zu diesem Punkt daher nicht länger sprechen, wiewohl hierzu noch viel zu sagen notwendig gewesen wäre. Es kam deshalb aus der Versammlung die Anregung, der Wichtigkeit dieser Frage halber den für Mittwoch, den 15. cr., angesetzten geselligen Abend fallen zu lassen und dafür eine Aufklärungsversammlung abzuhalten, deren Tagesordnung schon bekannt gegeben wurde. Ldr.

—* **Gütersperre betr.** Von der Güterabfertigung Riesa wird uns mitgeteilt: Innerhalb der vorm. sächsischen Staatsbahn ist der gesamte Güterverkehr wieder aufgenommen. **Gesperrt:** Nach und durch die Direktionsbezirke Stettin, Königsberg (Pr.), Kattowitz, Schwerin für alle Güter. Nach und durch Direktionsbezirk Frankfurt (M.) für Frachtstückgut und Frachtgutladungen. Nach und durch Direktionsbezirk Mainz für Ladungen (auch Rückhaltsperre). Nach und durch General-Direktionsbezirk Karlsruhe für Ladungen. Nach und durch die Direktionsbezirke Altona, Elberfeld, Essen und Trier für alle Güter. Nach und durch Direktionsbezirk Köln für Frachtgutladungen. Crefeld Ost O. u. Ue. für Stückgut und Ladungen. Ausnahmen bestehen **teilweise** für Zeitungsdruckpapier, Brennstoffe, Lebensmittel, künstl. Düngemittel, Futtermittel, Sämereien und sind bei der Güterabfertigung zu erfragen. **Aufgehoben:** Nach den Direktionsbezirken Halle, Magdeburg, Breslau, Berlin, Erfurt, Osten, Cassel, Hannover, Münster, Oldenburg, Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg und General-Direktionsbezirk Stuttgart.

—g. **Dresdner Landgericht.** Am 22. Oktober vergangenen Jahres wurde in einer Wohnung auf der Wettinerstraße in **Riesa** ein gefährlicher Einbrecher überrascht und nach toller Jagd festgenommen. Es war dies der 1871 zu Friedrichshagen geborene, bereits schwer vorbestrafte Handlungsgehilfe Johann Friedrich Bahls, der mit über acht Jahren Zuchthaus vorbestraft ist und allein noch reichlich fünf Jahre zu verbüßen hat. Am genannten Tage war Bahls in Riesa eingetroffen, um sich angeblich bei einem Schausteller um Arbeit zu bewerben. Von einer Wirtschaft aus bemerkte er, daß die gegenüberliegende Wohnung des Kaufmanns Graupner finster war. Da der alte Gewohnheitsverbrecher Sperrzeug im Besitz hatte, drang er kurzerhand in die Wohnung ein, durchwühlte alles nach Geld und sonstigen Wertsachen, wurde aber mitten in der Arbeit durch Rückkehr der Wohnungsinhaber überrascht. Nach toller Jagd, die teilweise sehr aufregend verlief, konnte Bahls festgenommen werden. Wie die Ermittlungen ergaben, hatte der Spitzbube für ca. 15 000 Mark Schmuck- und andere Sachen zusammengepackt, die er alle im Stiche lassen mußte. Die fünfte Strafkammer verurteilte den Angeklagten, der auch unter falschem Namen auftrat, zu erneut zwei Jahren Zuchthaus, fünf Jahren Ehrenrechtsverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht. Da Bahls wiederholt geflüchtet, so wurde er gefesselt vorgeführt.

—* **Errichtung von Landarbeiterwohnungen.** Die allgemeine Wirtschaftslage erfordert unbedingt Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Diese wiederum hat zur unbedingten Voraussetzung eine Bekämpfung der Landarbeiternot. Die Landarbeiterfrage aber ist heute zu einem erheblichen Teil eine Wohnungsfrage. Die Erfahrungen im ländlichen Wohnungsbau in den zurückliegenden Jahren haben nun unzweideutig dargetan, daß eine wesentliche Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen ausschließlich mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge nicht möglich ist. Es ist daher dringend wünschenswert, soweit es im Rahmen des allgemeinen Wohnungsbauprogramms möglich ist, daß die **allgemeinen Bauzuschußmittel in größerem Umfange** dem Bau von Landarbeiterwohnungen zugeführt werden. Das **Landeswohnungsamt** ist bereit, für das Jahr 1922 Mittel für Baukostenzuschüsse an den Bau von Landarbeiterwohnungen zurückzustellen, falls entsprechende Anträge in kürzester Frist, **spätestens aber bis 31. März 1922 beim Landeswohnungsamt** gestellt werden. Bei der Heranziehung der allgemeinen Zuschußmittel würde sich nach den Baukosten des Baujahres 1921 die Sachlage ungefähr so gestalten, daß bei einem Gesamtbaupreis von etwa 70 000 M. für die Landarbeiterwohnung etwa 50 000 M. aus allgemeinen Zuschußmitteln hätten bewilligt werden können. Wie sich die Verhältnisse im Jahre 1922 gestalten, läßt sich noch nicht genau übersehen, jedoch ist mit einer ganz erheblichen Erhöhung der Baukosten zu rechnen. Infolgedessen wird der vom Gutsbesitzer aufzubringende Teil sich wesentlich höher als auf 20000 M. belaufen. Genaue zahlenmäßige Unterlagen lassen sich jedoch erst errechnen, wenn die neuen Reichsbestimmungen über die Gewährung von Baukostenzuschüssen für das laufende Jahr erschienen sind. Soviel ist jedenfalls sicher, daß der bauende Landwirt einen wesentlich höheren Anteil an öffentlichen Mitteln für die Errichtung der Wohnung erhalten wird. Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß sich die Baukosten sehr erheblich dadurch verbilligen lassen, wenn der Bauherr die Fuhren selbst übernimmt, unter Umständen auch Holz aus eigenen Waldungen zur Verfügung stellt, oder vielleicht auch sonstige Baumaterialien (Kies) an Ort und Stelle von ihm geliefert werden können. Es wird hier auf die Lage des einzelnen Falles sehr ankommen. Ins Gewicht fällt für den bauenden Landwirt, daß ihm für die Aufwendungen zugunsten des Wohnungsbaues die Vergünstigungen des § 59 der Novelle zum Einkommensteuergesetz (29. 3. 20) vom 24. 3. 21 zugute kommen, wonach bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens in Abzug gebracht werden können: „Aufwendungen für die Neubeschaffung von Kleinwohnungen, die in den Jahren 1920 bis 1923 einschließlich baulich beendet sind, sofern die Verwendung der Bauten für Kleinwohnungszwecke für mindestens 15 Jahre von der Fertigstellung ab gesichert ist ....." Diese von der Einkommensteuerveranlagung abzugsfähigen Baraufwendungen würden also unmittelbar zur Verbesserung des eigenen Betriebes Verwendung finden. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, daß die neuesten Gesetzesvorlagen auf dem Gebiete des Wohnungswesens Bestimmungen dahingehend enthalten, daß alle nach dem 1. Juli 1918 errichteten Wohnungen von der Mieterschutzgesetzgebung freibleiben sollen. Mit der Annahme dieser Bestimmung ist aller Voraussicht nach zu rechnen und damit, daß die Gutsbesitzer letzten Endes nicht über die von ihm mit seinen Mitteln errichteten Landarbeiterwohnungen im Interesse seines Betriebes verfügen könnte. Falls Landwirte geneigt sind, die allgemeinen Baukostenzuschüsse in Anspruch zu nehmen, müssen sie unverzüglich die dazu notwendigen Schritte tun. Zur Auskunftserteilung und Unterstützung in dieser Frage ist die Landessiedlungsgesellschaft Sächsisches Heim, G. m. b. H., Dresden-A., Kanzleigäßchen 1, 2., bereit.

—* **Ein neuer staatlich geregelter Frauenberuf.** Durch Verordnung vom 21. Januar 1922 hat das sächsische Ministerium des Innern die Ausbildung und Prüfung der Sozialbeamtinnen (Wohlfahrtspflegerinnen) geregelt. Die Ausbildung für diesen Beruf erfolgt u. a. am Sozialpädagogischen Frauenseminar der Stadt Leipzig (ehemalige Hochschule für Frauen) und ist zweijährig. Aufgenommen wird, wer den Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung (10jährigen Schulbesuch oder entsprechende Aufnahmeprüfung) und den Nachweis einer besonderen Fachbildung (Säuglingspflegerin, Krankenschwester, Kindergärtnerin, Lehrerin, kaufmännische Ausbildung und sonstige praktische Berufstätigkeit) bezw. einer weiteren mehrjährigen Schulbildung erbringen kann. Der erste dieser Kurse beginnt Ostern 1922. Die Berufsaussichten der Sozialbeamtinnen sind gegenwärtig sehr günstig, desgleichen ihre Besoldung, die nach Gruppe 6—8 des Beamten-Besoldungs-Gesetzes (in Gruppe A 28 160—39 840 M.) erfolgt.

—* **Nach dem Ausland** werden trotz wiederholter Hinweise immer noch **Postkarten** versandt, die das nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages zulässige Höchstmaß von 14:9 cm überschreiten. Da solche Postkarten von den ausländischen Postanstalten als Briefe behandelt und daher mit hoher Nachgebühr belegt werden, wird dringend geraten, sie im Verkehr mit dem Ausland nicht zu verwenden. Die im Inland zugelassenen größeren Postkarten können nur für den Verkehr mit der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet benutzt werden. Im Verkehr mit Chile sind wieder Wertbriefe bis 10000 Fr. zu den Weltpostvereinsbedingungen zugelassen. Die Leitung erfolgt wie früher über Belgien oder Niederlande und England.

—* **Wann kommen die neuen Großmünzen?** Es ist die irrtümliche Meinung verbreitet, die neuen Großmünzen im Werte von 1, 2, 3 und 5 Mark seien bereits in Arbeit und würden demnächst ausgegeben werden. Mit einer Ausgabe vor etwa einem Vierteljahr ist, wie durch die sächsische Münze in Muldenhütten bei Freiberg mitgeteilt wird, kaum zu rechnen, da zurzeit noch Erwägungen im Reichsfinanzministerium schweben, welche Metallkomposition gewählt werden soll. Zur Auswahl stehen zwei Sorten, von denen die eine aus Zink besteht und mit Aluminium plattiert ist, während die andere aus reinem Aluminium hergestellt und mit einer rings am Rand sichtbaren Kupferseele, die sich durch die Mitte der Münze zieht,